

## **Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser**

### **(AVBWasserV)**

**der Überlandwerk Leinetal GmbH, nachstehend „ÜWL“ genannt**

#### **1. Geltungsbereich**

Die folgenden Regelungen ergänzen die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV). Die jeweils gültige Fassung ist auf unserer Homepage unter <http://www.uewl.de> veröffentlicht.

#### **2. Netzzugang**

- 2.1 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 2.2 ÜWL kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht errichtet. Dies gilt insbesondere für unbebaute Grundstücke, bei unverhältnismäßig langen Anschlussleitungen und wenn der Wasserzähler ansonsten nicht frostfrei untergebracht werden kann.
- 2.3 Anschlussleitungen dürfen nicht überbaut werden.

#### **3. Kosten des Netzanschlusses**

- 3.1 Für den Anschluss und bei einer Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß Preisblatt (Anlage 1) zu zahlen. Die jeweils gültige Fassung des Preisblattes ist auf unserer Homepage unter <http://www.uewl.de> veröffentlicht.
- 3.2 Der Anschlussnehmer erstattet ÜWL weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich werden.
- 3.3 Die Erdarbeiten auf dem Grundstück kann der Anschlussnehmer auf Wunsch selbst erledigen oder erledigen lassen. Diese Eigenleistungen sind im Vorfeld mit ÜWL abzustimmen und nach den technischen Vorgaben von ÜWL durchzuführen. Eigenleistungen werden bei der Rechnungserstellung mit einem Abschlag gemäß Preisblatt (Anlage 1) angemessen berücksichtigt.
- 3.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten von ÜWL fordern.
- 3.5 Wird der Netzanschluss gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und/oder zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.

- 3.6 ÜWL verlangt eine Vorauszahlung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber ÜWL nicht, nicht vollständig oder teilweise nur nach Mahnungen nachgekommen ist.
- 3.7 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann ÜWL angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

#### **4. Baukostenzuschuss (BKZ) gem. § 9 AVBWasserV**

- 4.1 Der Anschlussnehmer zahlt bei der Herstellung des Netzanschlusses einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, wobei maximal 70 % dieser Kosten verrechnet werden.
- 4.2 Der als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil wird unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung bemessen.
- 4.3 Es wird eine Mindeststraßenfrontlänge von 12 m zugrunde gelegt.

#### **5. Abgabe für Bauwasser oder sonstige Zwecke**

- 5.1 Die Wasserabgabe für Bauwasser oder sonstige Zwecke wird einzelvertraglich geregelt.
- 5.2 Die Vorab-Nutzung einer Anschlussleitung als Bauwasseranschluss wird zusätzlich zu den Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet.

#### **6. Inbetriebsetzung**

- 6.1 Die Inbetriebsetzung erfolgt durch Lieferung und Montage der Zähleinrichtung sowie Freigabe der Wasserzufuhr durch ÜWL oder deren Bedienstete.
- 6.2 Für jede Inbetriebsetzung werden die hierfür entstehenden Kosten gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- 6.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beauftragten Inbetriebsetzung die entstehenden Kosten gemäß Preisblatt (Anlage 1), wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist.
- 6.4 Die Inbetriebsetzung setzt die vollständige Bezahlung der Netzanschlusskosten voraus.

#### **7. Einstellung der Versorgung gem. § 33 AVBWasserV**

- 7.1 Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung sind ÜWL vom Kunden zu ersetzen und werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- 7.2 Die Wiederaufnahme der Versorgung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird von der Bezahlung der Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung abhängig gemacht.

7.3 Ist die Durchführung einer Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, so kann ÜWL dem Kunden die dadurch entstehenden Kosten gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

## **8. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale**

- 8.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen von ÜWL werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 8.2 Bei Zahlungsverzug kann ÜWL bei erneuter Zahlungsaufforderung die entstandenen Kosten gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen.
- 8.3 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für ÜWL kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei ÜWL.

## **9. Datenschutz**

Mit folgendem Link zur Datenschutzerklärung kommt ÜWL den Informationspflichten gemäß Art. 13 und Art. 14 EU-DSGVO nach:

<http://www.uewl.de/DS>

Alternativ kann die Datenschutzerklärung über [service@uewl.de](mailto:service@uewl.de) oder (05182) 588-333 angefordert werden.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV treten am 01.01.2021 in Kraft.

## **Anlage**

Anlage 1: Preisblatt Wasser-Netzanschluss

Überlandwerk Leinetal GmbH

Am Eltwerk 1, 31028 Gronau (Leine), <http://www.uewl.de>